

Gesetzgebungs-Agenda 2006/2

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Eric Hess, Fürsprecher***

Inhalt

1	Bund
1.1	Unternehmenssteuerreform II
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung
1.3	Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Art. 6 EMRK verstossen
1.4	Totalrevision der Mehrwertsteuer
2	Kantone
2.1	Aargau
2.2	Appenzell Ausserrhoden
2.3	Appenzell Innerrhoden
2.4	Basel-Landschaft
2.5	Basel-Stadt
2.6	Glarus
2.7	Graubünden
2.8	Luzern
2.9	Nidwalden
2.10	St.Gallen
2.11	Schwyz
2.12	Uri
2.13	Zug
2.14	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 22.6.2005 hat der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II) den eidg. Räten zugeleitet.¹ Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat eine Stärkung des Standortes Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals. Die Reform soll deshalb primär jenen Investoren zugute kommen, die unternehmerisch tätig sind. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die gezielte steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Verhältnis der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem sollen ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt werden.²

Die Vorlage wird gegenwärtig vom Ständerat als Erstrat beraten. In einem ersten Schritt hat dieser in der Erkenntnis, dass einerseits die Beratung des gesamten Unternehmenssteuerreformgesetzes aufgrund dessen Umfangs und der hohen Komplexität einige Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits bezüglich der Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung ein dringender Regelungsbedarf besteht, diese auf Antrag seiner Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) von der Vorlage abgetrennt und in einen gesonderten Erlass gefasst. Das entsprechende Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung hat der Ständerat in der Frühjahrssession 2006 beraten und verabschiedet. Nach seinen Beschlüssen soll der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person dann als *indirekte Teilliquidation* besteuert werden, wenn innert 5 Jahren nach dem Verkauf unter

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 S. BBl 2005, 4733.

2 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 1.1, FStR 2005, 305.

Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war. Mitwirkung des Verkäufers soll dann vorliegen, wenn dieser weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden. Der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person soll dann als *Transponierung* besteuert werden, wenn der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Grund- oder Stammkapital der Käuferfirma beteiligt ist. Die Besteuerung soll indessen auf die Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beschränkt bleiben. In diesem Sinne werden sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) angepasst. Das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes soll vom Bundesrat bestimmt werden. Indessen besteht die erklärte Absicht, dass es auf 1.1.2007 in Kraft gesetzt wird, sofern kein Referendum ergriffen wird. Den Kantonen wird eine Frist von einem Jahr eingeräumt, um ihre Gesetzgebung dem neuen Bundesgesetz anzupassen.

1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16.5.2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II.³ Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, hatte der Bundesrat am 29.9.2005 eine Vorlage zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung in die Vernehmlassung gegeben.⁴ Ziel dieser Vorlage war es, in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den gleichsitierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. In einem zweiten Schritt sollten dann der Systemscheid zwischen Individual-Besteuerung und Splitting gefällt und die übrigen Mängel in der Familienbesteuerung behoben werden.

Die anvisierte Sofortmassnahme sollte über eine Neugestaltung und massive Erhöhung des bestehenden Zweiverdienerabzugs erreicht werden. Konkret schlug der Bundesrat vor, den fixen Zweiverdienerabzug in der Höhe von Fr. 7600 neu auf 50 % des Einkommens des Zweitverdienenden zu erhöhen, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 55 000. Der heute geltende Zweiverdienerabzug von Fr. 7600 sollte als Minimalansatz beibehalten werden. Diese Massnahme hätte Mindererträge für den Bund von Fr. 750 Mio. zur Folge gehabt. Diese sollten einerseits durch die Reduktion von Ausgaben und andererseits durch Mehreinnahmen aufgefangen werden. Letztere sollten über eine Erhöhung des Steuertarifs für Alleinstehende ab der Einkommenshöhe erzielt werden, ab welcher bisher die Schlechterstellung der Zweiverdienerhepaare einsetzte. Die Vernehmlassung, die bis Ende Dezember 2005 dauerte, brachte als Ergebnis, dass eine überwiegende Mehrheit den Handlungsbedarf bei der Heiratsstrafe zwar bejaht, dass aber die unterbreitete Lösung stark kritisiert wird. Keine Zustimmung fanden insbesondere die für die Gegenfinanzierung vorgesehene Tarifierhöhung bei den Alleinstehenden sowie die fehlende Entlastung der Rentner-Ehepaare. Kritisiert wurde sodann, dass neu eine Ungleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerhepaaren geschaffen würde, die ihrerseits Fragen der Verfassungskonformität aufwirft.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat sich der Bundesrat in der Zwischenzeit auf ein angepasstes Modell festgelegt. Neben einer nur mässigen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs soll zusätzlich ein Verheiratetenabzug von der Bemessungsgrundlage für alle Ehepaare eingeführt werden. Mit diesem Vorschlag will der Bundesrat sowohl die Anliegen jener, welche die Heiratsstrafe von Zweiverdienerhepaaren mildern wollen, wie auch die Anliegen jener, die auf massvolle Belastungsdifferenzen zwischen Ein- und Zweiverdienerhaushalten Wert legen, gleichermaßen Rechnung tragen. Konkret hat sich der Bundesrat auf eine so genannte Kombi-Lösung festgelegt, die sich bei der direkten Bundessteuer aus der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs in Höhe von 50 % des Zweitverdienstes bis max. Fr. 12 500 und einem neuen Verheiratetenabzug von Fr. 2500 zusammensetzt. Diese Lösung führt auf Stufe Bund zu Mindereinnahmen von Fr. 500 Mio., die gegenfinanziert werden müssen.

Botschaft und Gesetzesentwurf sollen noch vor der Sommersession der eidg. Räte vom Bundesrat verabschiedet werden. Die Inkraftsetzung der Sofortmassnahme ist auf den 1.1.2008 vorgesehen. In einem zweiten Schritt soll sodann eine umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen werden. Noch im laufenden Jahr soll die entsprechende Vorlage zuhanden des Parlamentes vorgelegt werden, damit dieses im

3 S. Abschn. 1.1, oben.

4 S. www.estv.admin.ch/data/d/pdf/vernehmlassung/050905_vernehmlassungsvorlage.pdf.

Bereich der Familienbesteuerung einen Grundsatzentscheid über Individualbesteuerung oder gemeinsame Besteuerung fällen kann.

1.3 **Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Art. 6 EMRK verstossen**

Am 25.3.2002 hatte der Kanton Jura unter Bezugnahme auf ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes vom 3.5.2001, ergangen gegen die Schweiz, eine Standesinitiative mit dem Begehren eingereicht, alle Bestimmungen im Bundessteuerrecht, die dem besagten Urteil zuwiderlaufen, aufzuheben bzw. zu ändern. Im Urteil vom 3.5.2001 wurde die Schweiz wegen einer Verletzung des aus Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf faires Verfahren) abgeleiteten Prinzips, wonach niemand zur Selbstbelastung gezwungen werden kann, verurteilt. Nach diesem Urteil verstösst eine Busse gegen einen Steuerpflichtigen, welcher ihn möglicherweise belastende Unterlagen nicht herausgibt, gegen die EMRK (selbst wenn ein Nachsteuerverfahren existiert, in welchem er mitwirkungspflichtig ist), sofern der Steuerpflichtige aus triftigen Gründen zu befürchten hat, sein Verhalten trage zu seiner Verurteilung im Rahmen des Hinterziehungsverfahrens bei.⁵ Der Standesinitiative wurde in der Zwischenzeit in beiden Räten Folge gegeben und der WAK des Ständerates (WAK-S) zur Ausarbeitung einer Vorlage zugewiesen.

Die WAK-S hat ihren Bericht mit Gesetzesentwurf am 13.2.2006 verabschiedet. Ihm hat zwischenzeitlich auch der Bundesrat grundsätzlich zugestimmt. Der Entwurf enthält namentlich die Regelung, wonach bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung die betroffene Person auf ihr Recht hinzuweisen ist, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. Auch soll die heute gesetzlich statuierte Schuldvermutung unter Ehegatten (Art. 57 Abs. 4 StHG, Art. 180 Abs. 2 DBG) gestrichen und damit in Einklang mit der EMRK gebracht werden.

1.4 **Totalrevision der Mehrwertsteuer**

Auf Bundesebene ist eine Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes geplant. Das Eidg. Finanzdepartement erarbeitet zurzeit eine Vernehmlassungsvorlage, die in Richtung einer so genannten idealen Mehrwertsteuer gehen soll. Nach seiner Darstellung leidet das Mehrwert-

steuergesetz (MWSTG) insbesondere an folgenden Mängeln:

- Das MWSTG ist zu kompliziert, da es viele Ausnahmen von der Steuer sowie drei verschiedene Sätze enthält.
- Die Gesetzesstruktur ist unübersichtlich und schwer lesbar.
- Die Steuerbefreiungen führen zu komplexen Vorsteuerkürzungen.
- Das MWSTG belastet gewisse Teile der Wirtschaft noch immer mit einer Schattensteuer (taxe occulte). D. h., an Stelle des inländischen Konsums werden die Unternehmen mit Steuern auf Vorleistungen und Investitionen belastet. Dies behindert das Wachstumspotenzial unserer Volkswirtschaft.
- Der Steuerpflichtige trägt eine hohe Eigenverantwortung, da er die Mehrwertsteuer selbst veranlagen muss, und ein hohes (finanzielles) Risiko aufgrund der fehlenden formellen Rechtskraft und der langen Verjährungsfristen.
- Der reduzierte Mehrwertsteuersatz zeitigt eine hohe Giesskannen-Wirkung. Für jeden Franken, um den man die Steuerlast der untersten Einkommensklassen bei Käufen von Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken verringert, senkt man gleichzeitig die Steuerlast der obersten Einkommensklasse um gut 2 Franken.

Die bisherigen Arbeiten an der Mehrwertsteuerreform haben ergeben, dass nur im Rahmen einer umfassenden Revision und Neugestaltung des Mehrwertsteuerrechts alle Probleme gesamthaft angegangen werden können und sich eine optimale Lösung erzielen lässt. Auch die Systematik des Gesetzes kann nur mittels einer grundlegenden Reform verbessert werden. Wegen der Wechselwirkungen innerhalb des Gesetzes wird eine Teilrevision als kein gangbarer Weg erachtet. Das Eidg. Finanzdepartement geht davon aus, dass die Hauptschwächen des heutigen Gesetzes, namentlich die Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund der vielen Ausnahmen und der verschiedenen Steuersätze sowie die teilweise hohe Belastung der Steuerpflichtigen mit der *taxe occulte*, durch einen Einheitssatz und die Aufhebung der Ausnahmen weitgehend behoben werden können. Die *taxe occulte* soll zudem abgebaut werden. Eine vereinfachte und systematische Mehrwertsteuer dürfte sodann zu tieferen Entrichtungskosten für die Steuerpflichtigen sowie zu geringerem Erhebungsaufwand für die Verwaltung führen. Die Vorlage soll sodann weitere partielle Gesetzesänderungen vorsehen, insbesondere die Erhöhung der Mindestumsatzgrenze und die Ausdehnung der Saldo-steuersatzmethode.

5 Urteil des EGMR vom 3.5.2001 i. S. J. B. gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 31827/96, Recueil des arrêts et décisions 2001 III 455 (auch unter www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/ – Datenbank abrufbar).

Das Projekt einer Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes wird von Peter Spori, Beauftragtem für die Mehrwertsteuerreform, und dessen Arbeitsgruppe begleitet. Der Schlussbericht soll noch vor den Sommerferien 2006 vorliegen und Grundlage für die Vernehmlassungsvorlage bilden. Vorgesehen ist, dass der Bundesrat noch im laufenden Jahr das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes eröffnen kann.⁶

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Kanton Aargau beabsichtigt, auf den 1.1.2007 eine Teilrevision des Steuergesetzes durchzuführen. Der Regierungsrat hat die entsprechende Botschaft am 30.11.2005 verabschiedet. Die 1. Lesung in der vorbereitenden parlamentarischen Kommission ist am 20.3.2006 abgeschlossen worden. Die Revision enthält vier Stossrichtungen: steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen; Entlastung von Kleinverdienenden, Kleinrentnerinnen und Kleinrentnern; Umsetzung der neueren Vorgaben des StHG sowie Bereinigungen und Vereinfachungen in Bereichen, wo sich seit der Inkraftsetzung des total revidierten Steuergesetzes vom 1.1.2001 aufgrund von Gerichtsentscheiden oder Erfahrungen in der Praxis ein Handlungsbedarf ergeben hat.

Die wesentlichsten Neuerungen gemäss Botschaft des Regierungsrates sind:

- Halbierung der Kapitalsteuer bei den juristischen Personen von 2,5 ‰ auf 1,25 ‰;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Halbsatzverfahren für Dividendeneinkünfte bei einer Mindestbeteiligung von 10 %);
- Gestaffelter Sozialabzug für steuerbare Einkommen unter Fr. 35 000;
- Umsetzung des Fusionsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes, Anpassung an das revidierte Stiftungsrecht;
- Abschaffung der Mindeststeuer auf Grundstücken;
- Möglichkeit der Zusammenlegung von Steuerkommissionen.

Die wesentlichsten zusätzlichen Beschlüsse der vorbereitenden Kommission sind:

- Reduktion des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen auf 7 %/5 %;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Viertelsatzverfahren für Dividendeneinkünfte bei einer Mindestbeteiligung von 10 %);
- Senkung des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs auf das Jahr 2009.

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Das Nationalbankgold-Gesetz (NGG) regelt in Form eines Mantelerlasses die Verwendung des ausserordentlichen Ertrags für den Kanton Appenzell Ausserrhoden im Umfang von Fr. 123,7 Mio. aus dem Verkauf der nicht mehr benötigten Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank. Nebst einem ausserordentlichen Abbau der Verschuldung in Kanton und Gemeinden ist eine Revision des Steuergesetzes vorgesehen.

In der 2. Lesung, die am 20.3.2006 stattfand, hat der Kantonsrat das NGG und die damit verbundene Steuergesetzrevision mit zwischenzeitlich eingeflossenen Änderungen wie folgt angenommen:

- Erhöhung der 3 gestaffelten Kinderabzüge von Fr. 4000 auf Fr. 5000, von Fr. 5500 auf Fr. 6000 und von Fr. 10 000 auf Fr. 15 000;
- Überführung des Verheiratetentarifs für Alleinerziehende in die ordentliche Gesetzgebung (eingeführt durch den Regierungsrat aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 26.10.2005⁷ mit vorläufiger Verordnung vom 6.12.2005);
- Reduktion des Tarifverlaufs für oberste Einkommensklassen mit – gegenüber der 1. Lesung – abgeschwächtem Degressionsverlauf:
 - Einkommen bis zu Fr. 400 000 für Verheiratete bzw. Fr. 250 000 für Alleinstehende werden wie bis anhin mit den geltenden Steuertarifen progressiv und bis zu Fr. 1,5 Mio. linear besteuert.
 - Ab Fr. 1,5 Mio. setzt die Degression ein, wobei diese neu kontinuierlich verläuft (1 % einfache Steuer auf dem Fr. 1,5 Mio. übersteigenden Betrag bis Fr. 20 Mio.).
 - Für Einkommen ab Fr. 20 Mio. erfolgt die Besteuerung proportional zu einem gleich bleibenden Steuertarif von 1,12 %.
- Reduktion des Tarifs bei hohen Kapitaleistungen;
- Reduktion der Steuerbelastung für sehr hohe Vermögen: Vermögen bis Fr. 50 Mio. werden nach den bisherigen Steuersätzen mit einer einfachen Steuer von 0,6 ‰ besteuert, die nächsten Fr. 550 Mio. mit 0,3 ‰ und ab Fr. 600 Mio. mit 0,325 ‰ (bisher galt ein einheitlicher Steuersatz von 0,6 ‰ für Vermögen über Fr. 750 000);

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 15.2.2006, abrufbar unter www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=3124.

⁷ BGE 131 II 697.

- Eigenmietwertbesteuerung: Einführung eines generellen Einschlags von 10 % auf dem ermittelten Eigenmietwert;
- Halbsatzverfahren bei massgeblichen Beteiligungen: Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz zum halben Satz des Gesamteinkommens, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligung von mindestens 20 % am Kapital hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens Fr. 2 Mio. aufweist (keine Kumulation mit dem 2011 auslaufenden «AR-Privileg»);
- Entlastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab einer Höhe von Fr. 2 Mio. (einfache Steuer bisher linear 1,85 %; neu: 1,85 % für die ersten Fr. 2 Mio., darüber 0,925 %);
- Ermässigung der Erbschafts- und Schenkungssteuern um 90 % bei der Unternehmensnachfolge an Fern- und Nichtverwandte:
 - bei Zuwendung von Geschäftsvermögen oder einer massgeblichen Beteiligung (mind. 20 %) an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist;
 - Wegfall der Ermässigung bei Weiterverkauf oder Überführung ins Privatvermögen innerhalb von 5 Jahren seit der Zuwendung.

Das NGG untersteht der Volksabstimmung, die am 21.5.2006 stattfindet. Das Inkrafttreten ist bei erfolgreicher Volksabstimmung auf Mitte 2006 geplant; die steuerlichen Massnahmen werden erstmals ab Steuerperiode 2007 angewendet.

2.3 Appenzell Innerrhoden

Der Grosse Rat beschloss eine 1. Teilrevision des Steuergesetzes, die insbesondere folgende Massnahmen beinhaltet:

- Erhöhung der Kinderabzüge (gestaffelt);
- Erhöhung des maximalen Kinderbetreuungsabzuges von Fr. 2000 auf Fr. 6000;
- Systemwechsel vom Rentensatz zum reduzierten Normalsatz bei Kapitalleistungen aus Vorsorge;
- Besteuerung der realisierten stillen Reserven bei der Liquidation von Personenunternehmen zu einem ermässigten Satz;
- Teilsteuerverfahren auf massgeblichen Beteiligungen: Senkung der mindestens geforderten Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % und Senkung des anwendbaren Steuersatzes von 50 % auf (mindestens) 45 %;
- Besteuerung von Bauland auch dann zum Verkehrswert, wenn es dem BGGB unterstellt ist;

- Einführung eines kantonalen Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer und der Kapitalsteuer;
- Senkung der Gewinnsteuer von 11,55 % auf 9,8 %;
- Senkung der Kapitalsteuer und der Mindeststeuer auf dem Eigenkapital;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Abschaffung der Minimalsteuer auf dem Grundeigentum von juristischen Personen;
- Senkung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen von 1,5 % auf 1,0 %;
- Erhöhung des Freibetrages bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen von maximal Fr. 50 000 auf Fr. 100 000 (bzw. auf Fr. 200 000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat).

Diese Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde vom 30.4.2006 vorgelegt und soll am 1.1.2007 in Kraft treten.

2.4 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat einen Entwurf zur Steuergesetzrevision in die Vernehmlassung geschickt. Ziel dieser Revision ist einerseits die steuerliche Entlastung von Familien und tiefen Einkommen. Dazu gehören insbesondere die Einführung eines Einheitstarifs mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien, die Einführung der Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten sowie die Einführung eines Doppelverdienerabzuges für Ehegatten. Auch soll der Pauschalabzug für Versicherungsprämien angemessen erhöht werden. Die betragsmässige Erhöhung des Kinderabzuges wird zugleich mit einem Wechsel zum Abzug vom Steuerbetrag verbunden, wie dies in einem ersten Vernehmlassungsverfahren im Jahr 2005 mehrheitlich gewünscht wurde. Auf kantonaler Ebene sind in der Vergangenheit zudem verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die auf eine steuerliche Entlastung von Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen abzielen, vornehmlich von Rentnerinnen und Rentnern. Auch diese Vorstösse können jetzt behandelt und grösstenteils erfüllt werden.

Andererseits sollen mit dieser Steuergesetzrevision die Schlussfolgerungen des Bundesgerichts in einem Entscheid vom 27.5.2005 betreffend den Kanton Basel-Landschaft vollständig umgesetzt werden.⁸ Es geht deshalb auch darum, das System der Eigenmietwertbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft gemäss den bundesgerichtlichen Kriterien vollständig harmonisierungskon-

⁸ S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 2.2, FStR 2005, 242.

form auszugestalten, d. h. die Eigenmietwerte in allen Fällen auf mindestens 60 % des Marktmietwertes zu erhöhen. Auf der anderen Seite wird der Mietkostenabzug als wertmässiger Ausgleich für die bisher unter 60 % liegenden Eigenmietwerte ersatzlos aufgehoben. Dabei sollen die durch diese beiden Massnahmen entstehenden Steuermehrerträge wieder bedarfsgerecht zurückfliessen, d. h., mittels anderer steuerlicher Entlastungsmassnahmen soll insgesamt Ertragsneutralität angestrebt werden. Dies wird mit einem neu geschaffenen Tarifsysteem erreicht.

Vorgesehen ist, dass der Landrat die Lesungen im September 2006 durchführt. Die Volksabstimmung ist auf den 26.11.2006 geplant. Die Steuergesetzrevision soll bereits per 1.1.2007 in Kraft treten.

2.5 Basel-Stadt

Es sind zwei Volksbegehren zustande gekommen:

- Die Initiative der Basler CVP «für den Abzug der Krankenkassenbeiträge»: Sie verlangt, dass die selbst bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung) von den Steuerpflichtigen für sich und für die von ihnen unterhaltenen minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder abgezogen werden können.
- Die Initiative der Basler SVP «zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt»: Sie fordert, dass die Einkommenssteuer in zwei Schritten um je 5 % gesenkt wird.

Der Regierungsrat wird nun die rechtliche Zulässigkeit der beiden Initiativen prüfen und dem Grossen Rat darüber berichten.

2.6 Glarus

Die Steuergesetzvorlage wurde im Landrat beraten und nach 2. Lesung zuhanden der Landsgemeinde (7.5.2006) verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Besteuerung der Einelfamilien: Änderung des anwendbaren Tarifs aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 26.10.2005;
- Fremdbetreuungskosten: neuer Abzug von Fr. 3000;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Beteiligungen von mindestens 10 %: Besteuerung der Ausschüttungen zu 20 % des anwendbaren Gesamtsteuersatzes;
- freiwillige Zuwendungen: Anpassung an das DBG, Erhöhung des Abzuges auf 20 % der Nettoeinkünfte.

Die Änderungen sollen am 1.1.2007 in Kraft treten.

2.7 Graubünden

Die Regierung hat die in der letzten Ausgabe dargestellte Teilrevision des Steuergesetzes⁹ rückwirkend auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt.

2.8 Luzern

Der Regierungsrat hat am 4.4.2006 die Botschaft zur Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Entlastung der mittleren Einkommen durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression per 1.1.2008: Für Alleinstehende und Familien soll der Progressionsverlauf im unteren und mittleren Bereich gemildert werden. Gleichzeitig soll die kalte Progression ausgeglichen werden.
- Häufigerer Ausgleich der kalten Progression ab 1.1.2008: Zwar soll sie wie bisher bei 7 % Teuerung ausgeglichen werden, neu jedoch spätestens nach vier Jahren. Einerseits sollen damit die Steuerpflichtigen profitieren, andererseits sollen die damit verbundenen Ausfälle in den mittelfristigen Planungen des Kantons und der Gemeinden besser berechenbar sein.
- Bei der Vermögenssteuer soll per 1.1.2009 ein linearer Satz von 0,75 ‰ eingeführt werden, was in etwa einer Halbierung der bisherigen Vermögenssteuer entspricht. Durch die Beibehaltung der Freibeträge ergibt sich dennoch ein leicht progressiver Belastungsverlauf.
- Die nachträgliche Vermögenssteuer soll aufgrund der sehr geringen und weiterhin sinkenden Erträge per 2007 ersatzlos abgeschafft werden. Analoges gilt für die nachträgliche Kapitalsteuer von juristischen Personen.
- Entlastung bei der Gewinnsteuer per 1.1.2010: Die einfache Steuer der juristischen Personen soll von 4 % auf 3 % gesenkt werden.
- Entlastung bei der Kapitalsteuer per 1.1.2010: Während bei der Steuergesetzrevision 2005 der Tarif nur für das steuerbare Kapital von mehr als Fr. 5 Mio. gesenkt werden konnte, soll neu die Senkung auf 0,5 ‰ pro Einheit auch im Bereich bis Fr. 5 Mio. vorgenommen werden.
- Die notwendigen Anschlussgesetzgebungen an das Bundesrecht (Erbenhaftung, Partnerschaftsgesetz, Bestechungsgelder, berufliche Vorsorge, Bekämp-

9 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/1, Abschn. 2.6, FStR 2006, 86.

fung der Schwarzarbeit und Rechtsweggarantie) sollen mit möglichst kurzer Anpassungsfrist umgesetzt werden.

- Im Zusammenhang mit dem neuen Stiftungsrecht sollen per 1.1.2006 neu freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen bis 20 % der steuerbaren Einkünfte abzugsfähig sein. Der Höchstbetrag bei den natürlichen Personen von bisher Fr. 5600 soll entfallen.
- Neu soll per 1.1.2008 für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Lohnmeldepflicht geschaffen werden.

Die 1. Beratung im Grossen Rat ist für Juni 2006 vorgesehen, die 2. Beratung für September 2006.

2.9 Nidwalden

Am 21.9.2005 hat der Landrat eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Beschlossen wurden insbesondere:

- eine Senkung der Kapitalsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, von Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften sowie von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen;
- eine Senkung des Minimal- und Maximalsteuersatzes der Grundstückgewinnsteuer;
- eine Erhöhung des Kinderabzuges sowie des Kinderbetreuungsabzuges;
- eine Erhöhung des Teilsplittingdivisors auf 1,85;
- die Einführung der Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen an politische Parteien;
- die Einführung eines Steuerrabattes.

Gegen die Teilrevision des Steuergesetzes ist das Referendum ergriffen worden. Die Abstimmung findet am 21.5.2006 statt.

2.10 St.Gallen

Der Kantonsrat hat in 2. Lesung eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Erhöhung der Kinderabzüge, und zwar in der ersten Stufe auf Fr. 4800, in der zweiten Stufe auf Fr. 6800 und in der dritten Stufe auf höchstens weitere Fr. 13 000;
- Erhöhung des maximalen Kinderbetreuungskostenabzuges pro Kind von Fr. 2000 auf Fr. 5000;
- Reduktion der tarifarischen Belastung für tiefe Einkommen und für Kapitalleistungen;
- Überführung der tariflichen Gleichstellung von Einzeltern- und Zweielternfamilien in die ordentliche Gesetzgebung (eingeführt durch die Regierung auf-

grund des Bundesgerichtsurteils vom 26.10.2005¹⁰ mit Verordnung vom 22.11.2005);

- Entlastungen für Risikokapital/Einführung des Halbsatzverfahrens für Dividenden, sofern der Steuerpflichtige mit wenigstens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist;
- Erhöhung der Ermässigung beim Eigenmietwert auf 30 %, maximal Fr. 9000;
- Reduktion der Vermögenssteuer von 2 ‰ auf 1,9 ‰;
- Einführung eines einheitlichen, proportionalen Gewinnersatzes von 4,5 % bei den juristischen Personen;
- Reduktion der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften von 0,05 ‰ auf 0,01 ‰;
- Reduktion der Kapitalsteuer für die anderen juristischen Personen von 0,3 ‰ auf 0,2 ‰;
- Einführung der Möglichkeit, eine vorläufige Rechnung als anfechtbare und vollstreckbare Verfügung auszugestalten.

Ausserdem sollen im Steuergesetz diverse Anpassungen an das geänderte Bundesrecht vorgenommen werden (Partnerschaftsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, neues Stiftungsrecht, Fusionsgesetz, berufliche Vorsorge, Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen).

Geplant ist, die Änderungen des Steuergesetzes am 1.1.2007 in Kraft zu setzen.

2.11 Schwyz

Mit einem Ja-Anteil von gut 67 % stimmten die Schwyzer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 12.2.2006 der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23.11.2005¹¹ zu. Die der Umsetzung des Fusionsgesetzes dienenden Gesetzesanpassungen sind bereits am 1.3.2006 in Kraft getreten; die übrigen Neuerungen werden auf Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten.

2.12 Uri

Der Regierungsrat hat am 10.2.2006 eine Steuerstrategie verabschiedet, mit der mittelfristig folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;
- Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
- Einfachheit und Transparenz.

¹⁰ BGE 131 II 697.

¹¹ S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/1, Abschn. 2.12, FStR 2006, 88.

In der Umsetzung sieht die Steuerstrategie eine rasche und deutliche Entlastung der juristischen Personen und eine über mehrere Jahre verteilte Entlastung der natürlichen Personen vor. Im Einzelnen sind bereits auf den 1.1.2007 folgende Massnahmen vorgesehen, über die das Volk am 26.11.2006 abstimmen kann:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen um 60 % (Vermögen und Einkommen);
- Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes von 11 % (Kanton 2 %, Gemeinden 9 %);
- Reduktion der Kapitalsteuer von 4,25 ‰ auf max. 2,4 ‰ (Kanton 0 ‰, Gemeinden max. 2,4 ‰);
- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 4000 auf Fr. 5800;
- Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs von max. Fr. 2000 auf max. Fr. 7000;
- Milderung der Steuerlast bei Kapitalleistungen aus Vorsorge durch die Einführung eines separaten Tarifs mit einer maximalen Steuerlast von 5 % (Verheiratete) bzw. 6 % (Alleinstehende);
- verschiedene Anpassungen an das StHG.

2.13 Zug

Am 30.3.2006 hat das Kantonsparlament die Revision des Steuergesetzes¹² in 2. Lesung verabschiedet.

Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates wird der Fremdbetreuungskostenabzug von Fr. 3000 und der neu eingeführte Eigenbetreuungsabzug in derselben Höhe bis zu einem Reineinkommen von Fr. 70 000 gewährt (anstatt Fr. 50 000). Bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist das Parlament knapp dem Antrag des Regierungsrates gefolgt: Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 70 % besteuert, wenn die Beteiligung mindestens 5 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens Fr. 5 Mio. aufweist. Eine analoge Regelung gilt bei der Vermögenssteuer. Der Kapitalsteuertarif für Holdinggesellschaften wurde von 0,075 ‰ auf 0,02 ‰ gesenkt.

Die Änderungen sollen, unter Vorbehalt des Referendums, auf den 1.1.2007 in Kraft treten.

2.14 Zürich

Im Kanton Zürich sind weiterhin verschiedene Vorstösse, so vorab zur Ehegattenbesteuerung, zum geplanten neuen Lohnausweis und den Steuertarifen, hängig.

In Beantwortung einer Anfrage und einer Interpellation aus dem Kantonsrat nahm der Regierungsrat am 8.2.2006 zum Steuerwettbewerb, zur Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung), zur Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften sowie zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen Stellung.

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Anfrage unter anderem ausführte, «wäre das Ziel einer Absenkung der Steuerbelastung im Kanton Zürich auf das Niveau der Kantone Zug und Schwyz von vornherein unrealistisch. Andererseits lässt es der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu, (...) die Belastung von Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen von derjenigen der anderen loszulösen. Dennoch darf der Kanton Zürich vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den anderen Kantonen nicht einfach untätig bleiben. Ziel einer Strategie im Kanton Zürich sollte vielmehr sein, nach Massnahmen zu suchen, die sich in einem vertretbaren finanziellen Rahmen bewegen und den Anforderungen einer gerechten und nachhaltigen Steuerordnung entsprechen, mit denen auch die Attraktivität des Kantons gezielt erhalten werden kann.» Ferner wies der Regierungsrat darauf hin, dass nächstes Jahr die Schwerpunkte für die kommende Legislaturperiode neu festzulegen seien; dabei müssten sich die finanzpolitischen Ziele auch an der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung im Kanton Zürich sowie am finanzpolitischen Spielraum ausrichten.

Am 6.3.2006 hat der Kantonsrat mit 91 zu 72 Stimmen eine parlamentarische Initiative unterstützt, wonach der Kanton Zürich eine Standesinitiative für den Wechsel zur Individualbesteuerung einreichen soll.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Im Januar wurden die Verhandlungen über eine Teilrevision des aus dem Jahre 1980 stammenden Einkommenssteuerabkommens mit *Südkorea* aufgenommen.

Das im Juni 2003 paraphierte Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Aserbaidschan* wurde am 23.2.2006 unterzeichnet. Es beruht weitgehend auf der Grundlage des Musterabkommens der OECD. – Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates wird für Dividenden auf 5 % bzw. auf 15 % begrenzt. Der reduzierte Satz von 5 % findet Anwendung für Dividenden aus Beteiligungen ab 20 %, sofern das gesamte Investitionsvolumen der Gesellschaft im Quellenstaat mindestens USD 200 000 beträgt. Zinsen können im Quellenstaat mit 10 % besteuert werden. Für Zinsen, die für ein von einer Bank gewährtes Darlehen oder die im Zusammenhang mit

12 Zum Inhalt der Revision s. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.17, FStR 2005, 312.

Kreditverkäufen von Waren gezahlt werden, beträgt die Steuer jedoch lediglich 5 %. Eine Quellensteuerbefreiung ist unter anderem vorgesehen für Zinsen auf öffentlichen Anleihen sowie für Zinszahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen auf Kredit. Lizenzgebühren können im Quellenstaat mit 5 % (industrielle Lizenzen) bzw. 10 % (Urheberrechte) besteuert werden. Leasingzahlungen gelten nicht als Lizenzgebühren. – Bauausführungen und Montagen sowie damit zusammenhängende Überwachungstätigkeiten von mehr als zwölf Monaten Dauer sowie das Erbringen von Dienstleistungen im anderen Staat während mehr als sechs Monaten innerhalb einer Zwölfmonatsperiode begründen eine Betriebsstätte.

Am 10.3.2006 konnten die Verhandlungen über den Abschluss eines Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens mit *Costa Rica* mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfs abgeschlossen werden.

Ebenfalls im März 2006 wurden die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit *Chile* weitergeführt und entsprechende Verhandlungen mit *Kolumbien* aufgenommen.

Das im April 2005 paraphierte Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit *Österreich*¹³ wurde am 21.3.2006 unterzeichnet.

Weil der Abschluss eines «normalen» Staatsvertrags mit *Taiwan* aus politischen Gründen nicht möglich ist¹⁴, haben im März 2006 erste Verhandlungen über den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung stattgefunden. Schweizerischerseits wurden diese Verhandlungen vom Trade Office of Swiss Industries in Taipeh geführt. Sobald diese Verhandlungen zu einem Abschluss gebracht werden können, wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Ermächtigung zur Anerkennung solcher privatrechtlicher Vereinbarungen vorlegen.

13 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 3, FStR 2005, 247 f.

14 S. Gesetzgebungs-Agenda 2003/2, Abschn. 3, FStR 2003, 159.